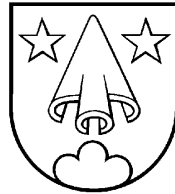


**GEMEINDE ZETZWIL**



# **Wasserreglement**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Ingress	5
§ 1	Zweck, Personenbezeichnungen	5
§ 2	Rechtsform; Aufsicht	5
§ 3	Übergeordnetes Recht	5
§ 4	Technische Vorschriften	5
§ 5	Verwaltung	5
§ 6	Brunnenmeister	6
§ 7	Aufgaben der WV	6
§ 8	Anlagen	6
§ 9	Wasserbeschaffung	6
§ 10	Schutzzonen	6
§ 11	Finanzierung	6
§ 12	Ausnahmen	7
§ 13	Rechtsschutz	7
	<b>II. Leitungsnetz</b>	
§ 14	Erstellung, Verlegung	7
§ 15	Öffentlicher Grund, Privatgrund	8
§ 16	Erweiterung	8
§ 17	Ausserhalb Bauzonen	8
§ 18	Finanzierung durch Private	8
§ 19	Löscheinrichtungen	8
	<b>III. Hausanschluss</b>	
§ 20	Erstellung	9
§ 21	Kostentragung	9
§ 22	Unterhalt	9
§ 23	Schieber	9
§ 24	Haftung	10
	<b>IV. Hausinstallationen</b>	
§ 25	Begriff	10
§ 26	Kostentragung	10
§ 27	Installationsausführung	10
§ 28	Einrichtung	10
§ 29	Kontrolle	11
§ 30	Betrieb und Unterhalt	11

**V. Wasserzähler**

§ 31	Einbau	11
§ 32	Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 33	Ablesung	12
§ 34	Schäden, Behebung	12
§ 35	Revision	12
§ 36	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	12

**VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und WV**

§ 37	Anschlusspflicht	12
§ 38	Wasserbezug	13
§ 39	Haftung	13
§ 40	Lieferungsverträge	13
§ 41	Wasserbezug ohne Bewilligung	13
§ 42	Besondere Bewilligungen	13
§ 43	Wasserbeschaffenheit	14
§ 44	Wasserverwendung	14
§ 45	Betriebseinschränkungen	14
§ 46	Verbot der Wasserabgabe	14

**VII. Abgaben, Finanzierung**1. Allgemeine Bestimmungen

§ 47	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	15
§ 48	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	15
§ 49	Verjährung	15
§ 50	Zahlungspflichtige	15
§ 51	Verzug, Rückerstattung	16
§ 52	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	16

2. Erschliessungsbeiträge

§ 53	Kosten	16
§ 54	Beitragsplan, Inhalt	16
§ 55	Begriffsdefinitionen: Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	17
§ 56	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	17
§ 57	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	17
§ 58	Vollstreckung	18
§ 59	Bauabrechnung	18
§ 60	Beitragspflicht	18
§ 61	Fälligkeit	18
§ 62	Bemessung	18

**3. Anschlussgebühr**

§ 63	Bemessung, Industrie und Gewerbe, Schwimmbassins, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Landwirtschaftliche Bauten	18 19
§ 64	Zahlungspflicht	19
§ 65	Sicherstellung, Erhebung	19

**4. Wasserpreis**

§ 66	Bemessung	20
§ 67	Zahlungspflicht	20

**VIII. Bewilligungsverfahren**

§ 68	Umfang	20
§ 69	Planunterlagen	21

**IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 70	Sanktionen	21
§ 71	Revision	21
§ 72	Übergangsbestimmungen	22
§ 73	Inkrafttreten	22

<u>Anhang:</u>	Tarife	23
----------------	--------	----

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck	<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Zetzwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Zetzwil und ihrer Organe (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.
Personenbezeichnungen	<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Rechtsform; Aufsicht	Die WV ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird.
-------------------------	--

### § 3

Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
----------------------	--

### § 4

Technische Vorschriften	Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
-------------------------	---

### § 5

Verwaltung	Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
------------	--

## § 6

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

## § 7

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 8

Anlagen <sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9

Wasserbeschaffung <sup>1</sup>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

<sup>3</sup>Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

## § 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11

Finanzierung <sup>1</sup>Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde (z.B. Hydrantenentschädigungen);
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup>Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

## § 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## § 13

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen übrige Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

## II. Leitungsnetz

### § 14

Erstellung

<sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

<sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Verlegung

<sup>4</sup>Die Kostentragung der Verlegung von öffentlichen Leitungen, Hydranten, usw. richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## § 15

Öffentlicher Grund	<sup>1</sup> Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.
Privatgrund	<sup>2</sup> Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

## § 16

Erweiterung	Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.
-------------	--

## § 17

Ausserhalb Bauzonen	Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.
---------------------	--

## § 18

Finanzierung durch Private	Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).
----------------------------	---

## § 19

Löscheinrichtungen	<p><sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.</p> <p><sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Einwohnergemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).</p> <p><sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</p>
--------------------	---



### III. Hausanschluss

#### § 20

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses sowie Dimensionierung und Materialien, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch die WV oder durch einen von der WV hierfür beauftragten Installateur ausgeführt werden.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup>Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber sind im Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.

#### § 21

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hiefür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

#### § 22

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 23

Schieber

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 24

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

**IV. Hausinstallationen**

## § 25

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

## § 26

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

## § 27

Installationsausführung

<sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 28

Einrichtung

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 29

### Kontrolle

<sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 30

### Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation und Begleitheizung zu schützen.

## V. Wasserzähler

### § 31

### Einbau

<sup>1</sup>Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Unmittelbar vor jedem Wasserzähler ist ein Hauptabstellhahn einzubauen. Vor den Wasserzählern dürfen keine Entnahmemöglichkeiten bestehen.

<sup>4</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 32

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. In besonderen Fällen kann auch der Bezug von Bauwasser über Wasserzähler erhoben werden.

### § 33

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### § 34

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### § 35

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung liegt.

### § 36

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

### § 37

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

## § 38

## Wasserbezug

<sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

<sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

## § 39

## Haftung

<sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

## § 40

## Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

## § 41

## Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## § 42

## Besondere Bewilligungen

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

## § 43

## Wasserbeschaffenheit

<sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup>Die WV sorgt für eine periodische Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## § 44

## Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

## § 45

## Betriebseinschränkungen

<sup>1</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

<sup>2</sup>Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

## § 46

## Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## VII. Abgaben, Finanzierung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 47

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserpreis

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 48

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Eidgenössischen Baupreisindex "Baugewerbe Total, AG", Stand 1. April 2005. Sie werden vom Gemeinderat jeweils an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

#### § 49

Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 50

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 51

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 52

Härtefälle, besondere  
Verhältnisse

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches  
Bodenrecht

<sup>3</sup>Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden zinsfrei gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

## 2. Erschliessungsbeiträge

## § 53

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten und Verwaltungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

## § 54

Beitragsplan

<sup>1</sup>Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlags in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

<sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);



- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 55

Begriffsdefinition: Basiserschliessung	<sup>1</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.
Groberschliessung	<sup>2</sup> Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
Feinerschliessung	<sup>3</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
Anlagen mit Mischfunktion	<sup>4</sup> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 56

Erstellung	<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	<sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage, oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	<sup>4</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

## § 57

Auflage und Mitteilung Beitragsplan	<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
	<sup>2</sup> Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.
	<sup>3</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 58

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 59

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 60

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 61

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## § 62

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung gemäss Anhang.

3. Anschlussgebühr

## § 63

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Tarif im Anhang.

<sup>2</sup>Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

Nicht angerechnet werden:

- a) Einseitig offene Sitzplätze;
- b) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- c) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- d) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Industrie und Gewerbe	<sup>3</sup> Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen sowie Produktions- und Arbeitsflächen gilt der reduzierte Ansatz gemäss Tarifanhang. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
Schwimmbassins	<sup>4</sup> Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<sup>5</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<sup>6</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Der Nachweis für die damals bezahlte einmalige Abgabe ist vom Liegenschaftseigentümer zu erbringen.
Landwirtschaftliche Bauten	<sup>7</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird für das Wohnhaus die ordentliche Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der reduzierte Ansatz gemäss Tarif im Anhang.

#### § 64

Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
-----------------	---

#### § 65

Sicherstellung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung bis 90 %, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

#### 4. Wasserpreis

##### § 66

###### Bemessung

<sup>1</sup>Der Wasserpreis besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird als Tarif im Anhang festgelegt und hat zusammen mit den anderen Abgaben die gesamten Aufwendungen der WV, nach Abzug allfälliger Erträge, zu decken. Er wird durch die Gemeindeversammlung so festgelegt, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren sowie Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

<sup>4</sup>Die Kosten für Bauwasser werden mit einem Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang erhoben.

<sup>5</sup>Für andere Fälle (Bauwasser für Bauten ohne Wohneinheiten, Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserpreis je nach Verbrauch und den Umtrieben entsprechend mit einem Pauschalbetrag fest.

##### § 67

###### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungen des Wasserpreises haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserpreis nicht fristgerecht, wird er gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt; dabei können Mahngebühren erhoben werden.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserpreise solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

### **VIII. Bewilligungsverfahren**

##### § 68

###### Umfang

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete

## Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

## § 69

## Planunterlagen

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

**IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 70

## Sanktionen

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 500.00 gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## § 71

## Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

## § 72

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## § 73

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 03. Juni 2005

Inkraftsetzung am: 01. Januar 2006

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist das Wasserreglement vom Dezember 1947 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

**GEMEINDERAT ZETZWIL**

Gemeindeammann:

*Kurt Hofmann*

Gemeindeschreiber:

*Walter Schaad*

## Anhang Tarife Wasserreglement

<b>Mehrwertsteuer § 48</b>	Allfällige von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.		
<b>Erschliessungsbeiträge § 62</b>	Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.		
<b>Anschlussgebühr § 63</b>	- Pro m <sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche	Fr.	13.00
	Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:		
	- Gewerbliche und industrielle Flächen	Fr.	6.50
	- Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude	Fr.	6.50
	- Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt bei Schwimmbassins	Fr.	20.00
<b>Wasserpreis § 66</b>	<u>Grundgebühr (Abs. 2)</u>		
	Bemessung nach dem Nennwert des Wasserzählers. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers und beträgt nach Zählergrösse Fr. 21.00 pro m <sup>3</sup> / h, d.h.		
	- bis ¾ Zoll ( 5 m <sup>3</sup> / h)	Fr.	144.00
	- bis 1 Zoll ( 7 m <sup>3</sup> / h)	Fr.	201.00
	- bis 1 ¼ Zoll (10 m <sup>3</sup> / h)	Fr.	288.00
	- bis 1 ½ Zoll (20 m <sup>3</sup> / h)	Fr.	575.00
	- bis 2 Zoll (30 m <sup>3</sup> / h)	Fr.	863.00
	<u>Verbrauchsgebühr (Abs. 3)</u>		
	- Pro m <sup>3</sup> bezogenes Frischwasser	Fr.	1.80
	<u>Bauwasser (Abs. 4)</u>		
	- Pro Einfamilienhaus pauschal	Fr.	350.00
	- Jede weitere Wohnung	Fr.	50.00
	<u>Andere Fälle (Abs. 5)</u>		
	- Pauschalbetrag, wird vom Gemeinderat festgelegt		

Der Tarif für die Benützungsg Gebühr §66 von der Einwohnergemeinde genehmigt am 28. November 2014.  
Der Tarif für die Benützungsg Gebühr §66 wird erstmals ab der Ableseperiode 2014 bis Herbst 2015 erhoben.

Gemeindeammann:  
Thomas Brändle

Gemeindeschreiberin:  
Käthy Wilhelm